

Arbeitskreis STADTGESCHICHTE Neuenstein

Graf Wolfgang II. von Hohenlohe-Neuenstein



In seinem Testament hat Graf Ludwig Casimir seine Residenzstadt Neuenstein in einer ganz besonderen Weise bedacht. Seine vier Söhne Albrecht, Wolfgang, Philipp und Friedrich sollen zunächst die Grafschaft bis 1586, der Volljährigkeit des jüngsten Sohnes, gemeinsam von Neuenstein aus regieren. Die Kanzlei, gemeint ist die Regierung des gesamten Hauptlandesteils, soll auch danach in Neuenstein bleiben.

Ludwig Casimirs 1546 geborener Sohn Wolfgang kam 1558 als zwölfjähriger Knabe an die Universität Tübingen. Zwei Jahre danach folgte ein zweijähriger Aufenthalt in Paris. Nach seiner Rückkehr verbrachte Wolfgang ein paar Jahre am Hofe des Kaisers Maximilian II. in Wien. 1568 heiratete er auf Wunsch seines Vaters Magdalene, die Tochter des Grafen Wilhelm von Nassau-Katzenelnbogen. Noch im gleichen Jahr starb Ludwig Casimir und Wolfgang übernahm erst mit seinem Bruder Albrecht und nach dessen Tod 1575 alleine die Regierung der Teilgrafschaft Hohenlohe-Neuenstein. Nach der Erbteilung von 1586 zwischen den drei Söhnen Ludwigs Casimirs erhielt Graf Philipp Stadt und Residenz Neuenstein, Graf Friedrich die Residenz Langenburg und Wolfgang die Residenz Weikersheim. Graf Philipp, der als Gouverneur von drei niederländischen Provinzen fast ständig in diesem Land weilte, und Graf Friedrich, der die Landkommende und Statthalterschaft der Deutschordensballei in Thüringen besaß, haben beide ihrem Bruder Wolfgang die Regierung des gesamten Hauptland-

desteil Hohenlohe-Neuenstein überlassen. Neuenstein blieb weiterhin Verwaltungsmittelpunkt der Teilherrschaft Hohenlohe-Neuenstein unter Graf Wolfgang.

Während seiner 42-jährigen Regierungszeit (1568-1610) hat Wolfgang zahlreiche Ordnungen und Verordnungen erlassen, die alle Bereiche der Wirtschaft, den gesamten Alltag und das Sittenleben der Untertanen erfassten.

Von den Ordnungen wären zu erwähnen: die Rechnungsordnung, die Kirchen- und Synodalordnung, die Schulordnung, die Eheordnung, die Almosenordnung, die Registraturordnung und die mit Abstand wichtigste, die Polizeiordnung, die fast alle Lebensbereiche berührt. Die herrschaftlichen Ordnungen, allen voran die „Land Policey und Ruggerichtsordnung“, regelten den gesamten Alltag der Bürger, deren Leben in festgefühten Bahnen verlief. Er hat eine sorgfältige Rechnungsführung durch seine Beamten eingeführt, die Pflichten der Bürger neu geordnet und das gesamte Wirtschafts-, Rechts- und Kulturgeschehen überwacht und gesteuert. Man könnte fast sagen, es sei ihm gelungen, sein Land zu einem durchorganisierten Flächenstaat auszubauen.

Gleichzeitig schützen sie aber auch die Bürgerschaft vor möglicher Willkür der Obrigkeit und förderten die Entwicklung des Landes. Wolfgangs Vorstellung von einer „Christlöglichen Bürgerschaft“ in einer gesellschaftlich moralisch geordneten Stadt kollidierte mit der derben, aber gesunden Lebensfreude der Hohenloher Untertanen. So spricht Graf Wolfgang im Vorspann seiner Polizeiordnung von 1588 von „böser Unzucht, Ungehorsam, grobem Laster bei Manns- und Weibsperson“ und von der Notwendigkeit „Gottes Wort nicht nur mit dem Mund zu rühmen, sondern mit guten Werken, christlicher Lieb und Zucht und gebührendem Gehorsam“ Wolfgangs Ordnungen, Gebote und Verbote dienten dem Grafen zur Festigung seiner Herrschaft und der Durchsetzung seiner wirtschaftlichen, sozialen und politischen Vorstellungen, die schon absolutistische Bestrebungen kommender Jahrhunderte ankündigen, aber noch von einer mittelalterlichen Denkweise geprägt waren.

Die Regierungszeit des Grafen Wolfgang II. (1568-1610) gehört zu den wichtigsten Entwicklungsphasen der frühneuzeitlichen Grafschaft Hohenlohe.

Rainer Gross